

4.) Wenden wir alle mögliche Sorgfalt an, um Schwer-
kranken zu einer in jeder Hinsicht guten Beicht zu verhelfen.
„Wo es immer möglich ist, sagt Schlich, soll die Krankenbeicht
eine Generalbeicht sein.“ (Handbuch der Past. Th. S. 710.)
Jeder Seelsorger mit einiger Erfahrung wird diesen Grundsatz
augenblicklich unterschreiben und die Wichtigkeit desselben mit
Beispielen aus seiner Erfahrung belegen können.

St. Oswald.

Joseph Sailer,
Parrvisor, emerit. Professor der Moraltheologie.

II. (Casus, betreffend die Schätzung eines Anwesens durch einen beeidigten Schätzmann.) Titius trägt seinem Beichtvater Folgendes vor: „Vor einem Jahre starb in der Nachbarschaft der Bauerngutsbesitzer A und hinterließ sein ganzes Besitzthum seinem einzigen Sohne B. Als ich als gerichtlich beeidigter Schätzmann das Haus samt Grundstücken und Fahrnissen zu schätzen hatte, drückte mir B eine Zehnguldennote in die Hand und bat mich heimlich: Thue mir nicht weh. Ich habe denn auch das Anwesen möglichst niedrig geschätzt und dadurch dem B einen bedeutenden Betrag an sogenanntem Freigeld erspart. Vor einigen Wochen hatte ich dasselbe Anwesen zu schätzen, da B von der Sparkasse in X ein bedeutendes Darlehen zu bekommen wünschte und deshalb sein Anwesen als Hypothek einzuziehen mußte. In diesem Falle habe ich ganz entgegen gesetzt gehandelt und auf Bitten des B das Anwesen möglichst hoch geschätzt. Ich bitte nun E. Hochwürden mich darüber zu belehren, ob ich durch diese ganz verschiedene Schätzung den geschworenen Eid verletzt und dadurch gesündigt habe, und ob ich die empfangenen zehn Gulden mit gutem Gewissen behalten kann.“

Es ist bei der ersten Frage, sowie bei jeder Frage, wo es sich um eine begangene Sünde handelt, wohl zu unterscheiden zwischen formeller und materieller Sünde. Ob Titius

im gegebenen Falle formell gesündigt habe oder nicht, das hängt keineswegs von dem nachfolgenden Urtheile des Beichtvaters ab, das hängt vielmehr einzig und allein von dem dictamen practicum, von dem Gewissensausspruche ab, mit dem Titius damals gehandelt hat. Omne, quod non est ex fide (seu ex firma mentis persuasione), peccatum est. Rom. 14. 22.

Hatte Titius, als er die Bitten des B erfüllte, die Neberzungung, seine Handlungsweise sei nicht erlaubt, sondern sündhaft, oder hatte er damals auch nur einen Zweifel über die Erlaubtheit derselben, so hat er formaliter wirklich gesündigt, abgesehen davon, ob seine Handlungsweise, objektiv betrachtet erlaubt oder unerlaubt gewesen ist. Die zu einer formellen Sünde erforderliche malitia objecti kann ja nicht bloß eine vera, sondern auch eine putativa sein. Gury macht I. n. 42. bezüglich der in Rede stehenden Frage folgende treffliche Bemerkung: Inepte agunt, qui post actum jam commissum vel omissum apud doctores vel a confessario inquirunt, utrum peccaverint; nam peccatum praeteritum non pendet a sequenti judicio doctoris aut confessarii, sed a dictamine pratico, quod quis in agendo habuit. Prudenter tamen facit, qui interrogat, ut veritatem cognoscat, quo pacto scilicet in futurum in simili casu se gerere possit aut debeat.

Untersuchen wir aber nun die Frage nach ihrer objektiven Seite, um zu sehen, ob in dem objectum selbst eine malitia vera sei oder nicht, ob der Beichtvater dem Titius erlauben dürfe, fünfzig hin in ähnlichen Fällen ebenso zu handeln oder ob er ihm dieses verbieten müsse.

Es handelt sich um gewissenhafte Bestimmung des Werthes einer zum Privateigenthum geeigneten und in demselben befindlichen Sache. Da ein gesetzlicher Preis (pretium legale) dafür nicht besteht, so haben wir nur Rücksicht zu nehmen auf den vulgären Preis, auf jenen Preis nämlich, der dem Werthe der Sache nach der gewöhnlichen Schätzung der

Menschen entspricht. Dieser Preis ist kein feststehender, sondern richtet und verändert sich nach verschiedenen Umständen. Ein Haus, das heute 30.000 Gulden werth ist, kann vielleicht in einem Jahre nicht mehr als 20.000 Gulden werth sein und umgekehrt. Erst kürzlich ward ein großes Hotel in J., das vor einigen Jahren auf 600.000 Gulden geschätzt worden war, licitando um heiläufig 170.000 Gulden verkauft. Wird ferner nicht häufig geklagt über Entwerthung von Grund und Boden und ist das nicht ein Zeichen, daß der Werth desselben sich nach verschiedenen Umständen verändert? In unserem Falle nehmen wir jedoch an, daß der Werth jenes Anwesens, das Titius zweimal zu schätzen hatte, im Ganzen ziemlich gleich geblieben sei. Auch dann ist zu berücksichtigen, daß das *preium justum* einer Sache kein fixes ist, daß es vielmehr zwischen dem niedrigsten Preis (*preium infimum*), unter welchem die Sache nicht geschätzt zu werden pflegt, und dem höchsten Preis (*preium summum*), über welchen hinaus man die Sache nicht zu schätzen pflegt, hin- und herschwankt. Kauftemand eine Sache um das *preium infimum*, so hat er, per se wenigstens, gegenüber dem Verkäufer die Gerechtigkeit nicht verletzt, und verkauftemand eine Sache um das *preium summum*, so hat er ebenfalls, per se wenigstens, gegenüber dem Käufer die Gerechtigkeit nicht verletzt.

Wir sagen nun, daß Titius im ersten Falle vollkommen berechtigt war, das Anwesen, das B zu übernehmen hatte, um den niedrigsten Preis zu schätzen; denn das *preium infimum* ist nach dem Gesagten immerhin noch ein *preium justum*, und vielleicht entspricht dieses *preium infimum* gerade dem *preium*, welches das Anwesen augenblicklich für B wirklich hat. Seien wir den Fall, B wäre durch verschiedene Umstände gezwungen, das Anwesen samt allen Fahrnissen augenblicklich zu verkaufen. Könnte er wohl erwarten, daß er dafür einen hohen Preis bekäme? Wir glauben: nein. Er müßte sich wahrscheinlich mit dem niedrigsten Preise begnügen. Nehmen

wir nur an, B könnte den ganzen vorhandenen Viehstand nicht behalten, sondern müßte einige Stücke verkaufen. Wird er erwarten können, daß ihm ein Meßger für nicht gemästete Thiere einen hohen Preis auszahle? Wird er sich nicht vielmehr mit einem niedrigen begnügen müssen?

Wir sagen noch mehr. Titius war nicht bloß berechtigt, den niedrigsten Preis (das *pretium infimum* im oben angegebenen Sinne) anzusezen, sondern gewissermaßen auch dazu verpflichtet. Es ist eine allgemeine, vom Staate geduldete, ja wie es scheint, gewollte Gesetzmöglichkeit, daß bei solchen Schätzungen der niedrigste oder wenigstens ein niederer Preis bestimmt wird. Es interveniert ja bei solchen Schätzungen auch ein Beamter des Staates, welcher gegen zu niedrige Schätzung Einsprache erheben kann und doch geschieht dies nicht, wenn das *pretium justum* beiläufig beachtet wird. Wir können ein Beispiel aus der Praxis anführen. Ein bedeutendes Bauerngut wurde, als der Sohn des verstorbenen Besitzers es übernehmen sollte, gerichtlich geschätzt um 40.000 Gulden. Als der neue Besitzer heiratete, ward durch die Eheparten zwar Gütergemeinschaft, aber kein Erbvertrag festgesetzt. Die Ehe dauerte nur sehr kurze Zeit, denn jener junge Mann starb bald und zwar, ohne ein Kind zu hinterlassen. Das Testament, das er zu Gunsten seines Weibes gemacht hatte, ward wegen eines wesentlichen Formfehlers für ungültig erklärt. Es mußte demnach die andere Hälfte des vorhandenen Vermögens unter die gesetzlichen Erben vertheilt werden. Diese aber waren nachträglich mit jener ersten Schätzung nicht zufrieden und forderten eine zweite. Bei dieser zweiten Schätzung ward das Anwesen von eben derselben gerichtlich beeidigten Schätzungscommission um 70.000 Gulden geschätzt. Würde der Staat sich nicht von dem oben angegebenen Grundsätze leiten lassen, so hätte er in diesem Falle die gerichtlich beeidigten Schätzmeister bestrafen müssen, da sie das Anwesen, als es von einem neuen Besitzer übernommen werden sollte, offenbar sehr niedrig geschätzt

haben; und doch ist dieß nicht geschehen. — Wenn es nun allgemeine Ge pflogenheit ist, bei solchen Schätzungen den niedrigsten Preis (*pretium infimum sed iustum*) anzusezen, warum sollte gerade in unserem Falle Titius zu Ungunsten des B davon abgehen können? Würde er nicht durch eine höhere Schätzung, wenn auch nicht die strikte Gerechtigkeit, doch mindestens die Nächstenliebe verletzt haben? *Quod tibi fieri non vis, alteri ne feceris.*

Anders würde sich die Sache allerdings gestalten, wenn B nicht der einzige Sohn und Erbe des A wäre, sondern Geschwister hätte, mit denen er die Erbschaft theilen müßte. In diesem Falle ist es wohl das gewöhnlichste, daß A durch eine letzte Willenserklärung bestimmt, um welchen Preis B das Anwesen zu übernehmen habe, und die Schäzmänner sind bei Schätzung der Verlassenschaft zum Behuf der Feststellung der an den Staat zu zahlenden Gebühren an jene Bestimmung nicht gebunden. Aber nehmen wir an, A sei ohne letzte Willenserklärung gestorben. In diesem Falle müssen zur Verlassenschaftsverhandlung alle großjährigen Geschwister und die Vormünder der minderjährigen Geschwister beigezogen werden und in deren Belieben ist es nun gelegen, ob sie das Anwesen dem B um das *pretium infimum* lassen, oder ob sie es auf einen höheren Preis treiben wollen. Die Schäzmänner aber können unseres Erachtens in Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit denen bei den jetzigen Geldverhältnissen ein verschuldeter Grundbesitzer zu kämpfen hat, auch in diesem Falle einen niedrigen Preis ansetzen. Aber auch im zweiten Falle, d. h. durch die zweite Schätzung hat Titius, per se wenigstens, nicht gefehlt, denn einerseits ist das *pretium summum* immerhin noch ein *pretium iustum*, und anderseits ist es in solchen Fällen Ge pflogenheit, das *pretium summum* anzusezen. Wir schließen dieß aus einer Neußerung, die wir von einer in solchen Fragen wohl unterrichteten Persönlichkeit einmal gehört haben, daß nämlich die Sparkassadirektionen bei solchen Schätzungen die

Hälften des Schätzungsverthees als das *preium infimum* anzunehmen pflegen.

Es erübrig't noch die Beantwortung der zweiten Frage, ob Titius mit gutem Gewissen die von B erhaltenen 10 Gulden behalten könne. Titius hat jedenfalls gefehlt durch die Annahme jener 10 Gulden. Sie waren ja gewiß nur zu dem Zwecke gegeben, den Titius zu vermögen, daß er thue, was, wie wir gesehen, zu thun ohnehin seine Pflicht war. Gury stellt II. 3. die Frage auf: An *judex munera pro ferenda sententia possit accipere?* und beantwortet sie negative; hoc enim, sagt er, ab *omni jure prohibetur*. Obwohl es aber dem Titius nicht erlaubt war, jene 10 Gulden als Geschenk anzunehmen, obwohl er sich durch Annahme derselben gegen das natürliche, kanonische und bürgerliche Gesetz verschuldet hat, so ist er nach der allgemeineren Ansicht der Theologen, welcher Lugo, Lessius, S. Antoninus, Azor heipflichten, doch nicht strenge zur Restitution zu verhalten, weil er nicht die strenge Gerechtigkeit verletzt hat. Der hl. Alphonsus nennt diese Ansicht *satis probabilis*, obwohl ihm auch die entgegengesetzte Ansicht ebenso probabel vorkommt. Gury macht bei Besprechung jener obigen Frage, die ja der uns'igen ganz analog ist, folgende praktische Bemerkung: *Judices saltem inducendi sunt ad munera accepta restituenda vel ad ea in pia opera eroganda. Posset aliquando hoc pro poenitentia injungi ad judicem a relapsu avocandum.*

St. Florian.

Prof. Josef Weiß.

III. (Vollendung der unterbrochenen Messe eines Andern.) In einer Pfarre sind drei Priester. Der erste A, hat an einem Festtage bereits geheiligt, der zweite, B, sinkt während seiner Messe nach der hl. Wandlung zusammen und muß, vom Schläge gerührt, weggetragen werden; der dritte, C, hat das Spätamt zu halten. Nun fragt es sich: I. Wer soll die unterbrochene Messe vollenden? II. Wenn der nüchterne C, darf